

Münchner Juristische Beiträge · Band 70

Albena R. Danov

**Die Abnahmepflicht des Käufers
im Bereich der internationalen
Handelsgeschäfte nach UN-Kaufrecht**



Herbert Utz Verlag · München

Münchner Juristische Beiträge

Herausgeber der Reihe:
Dr. jur. Thomas Küffner



„Dieses Softcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, Mainz, Univ., 2008

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2008

ISBN 978-3-8316-0817-1

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	11
Schrifttumsverzeichnis	25
Datenbanken im Internet	45
Abkürzungsverzeichnis	47
I. Teil Einführung	53
§1 Bedeutung des UN-Kaufrechts	53
§2 Überblick über den Gang der Untersuchung	59
II. Teil Abnahme der Ware nach UN-Kaufrecht	61
§3 Rechtsquellen der Abnahmepflicht des Käufers ...	61
§4 Überblick zum Inhalt der Abnahmepflicht	66
§5 Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen bei der Abnahmepflicht	73
§6 Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG	97
III. Teil Incoterms und ihre Auswirkungen auf die Abnahmepflicht	129
§7 Überblick und Abgrenzung	129
§8 Verhältnis der Incoterms zum UN-Kaufrecht	135
IV. Teil Bestimmung der Wareneigenschaften beim Spezifizierungskauf	153
§9 Rechtsnatur der Spezifizierung	153
§10 Spezifizierung der Ware durch den Käufer	163

V. Teil	Weitere Maßnahmen des Käufers in Bezug auf die Abnahmepflicht	177
§ 11	Berechtigte Abnahmeverweigerung	177
§ 12	Erhaltungspflichten des Käufers im Falle berechtigter Abnahmeverweigerung	210
§ 13	Untersuchungsrecht des Käufers	223
VI. Teil	Rechtsbehelfe des Verkäufers bei der Verletzung der Abnahmepflicht	239
§ 14	Überblick	239
§ 15	Erfüllungsanspruch (Art. 62 CISG)	242
§ 16	Aufhebung des Vertrags (Art. 64 CISG)	246
§ 17	Schadensersatzanspruch des Verkäufers (Art. 61 Abs. 1 lit. b CISG)	259
VII. Teil	Zusammenfassung	263
Anlage:	Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts	268

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Schrifttumsverzeichnis	25
Datenbanken im Internet	45
Abkürzungsverzeichnis	47
I. Teil Einführung	53
§1 Bedeutung des UN-Kaufrechts	53
A. Globalisierung des Welthandels und die Rolle des UN-Kaufrechts	53
B. Überblick zu der Entstehungsgeschichte	55
I. Zeitraum von 1929 bis 1968	55
II. Zeitraum von 1968 bis 1980	57
§2 Überblick über den Gang der Untersuchung	59
II. Teil Abnahme der Ware nach UN-Kaufrecht	61
§3 Rechtsquellen der Abnahmepflicht des Käufers ...	61
A. Vereinbarungen der Vertragsparteien	61
B. International Commercial Terms	62
C. Internationale Handelsbräuche und Gepflogenheiten	63
D. Pflichten des Käufers nach UN-Kaufrecht	64
§4 Überblick zum Inhalt der Abnahmepflicht	66
A. Begriff der Abnahme nach dem Haager EKG als Vorbild für das UN-Kaufrecht	66
B. Begriff der Abnahme nach dem Wiener Übereinkommen	67

I. Übernahme der Grundsätze des EKG	67
II. Inhalt der Abnahmepflicht	
nach Art. 60 CISG	68
C. Abgrenzung	70
§5 Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen	
bei der Abnahmepflicht	73
A. Bedeutung	73
B. Einzelne Vorbereitungs- und	
Mitwirkungspflichten	75
I. Typische Vorbereitungs- und Mitwirkungs-	
pflichten	75
1. Handlungen, die der Ermöglichung	
der Lieferung dienen	76
2. Beschaffung von Genehmigungen,	
Lizenzen und Erledigung der Zollfor-	
malitäten	77
a. Öffentlich-rechtliche	
Genehmigungen	77
b. Verzollung der Waren und Beschaf-	
fung von Lizenzen	79
c. Verantwortungsbereiche der	
Parteien	80
aa. Ansicht: Käufer sei für die Erledigung	
der Import- bzw. Verkäufer	
für Export-Formalitäten	
zuständig	81
bb. Ansicht: Lieferort gelte als Schnitt-	
stelle für die Abgrenzung	81
cc. Stellungnahme	82
3. Hinweispflichten	82
4. Abrufpflicht des Käufers	83
II. Abgrenzung zu strittigen Fällen	85

1. Überblick	85
2. Vorbereitungsmaßnahmen zur Herstellung der Ware	86
3. Vertriebsbindungen, Bezugspflichten, Preisbindungen und ähnliche Klauseln ...	89
C. Rechtliche Qualifizierung der Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen	91
I. Problemstellung	91
II. Stellungnahme	93
D. Zusammenfassung	95
§6 Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG	97
A. Begriff der Übernahme	97
I. Überblick	97
II. Inhalt der Pflicht zur Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG	99
B. Ort der Warenübernahme	102
I. Beförderung durch Dritte – Inhalt der Über- nahmepflicht beim Versendungskauf	103
1. Überblick	103
2. Organisationspflicht des Käufers zur Durchführung der Beförderung	104
3. Ort der Übernahme beim Beförderungs- kauf	105
a. Ansätze in der Literatur	105
b. Stellungnahme	106
II. Verkauf reisender Ware	107
III. Beförderung durch Verkäufer – Inhalt der Übernahmepflicht beim Fernkauf	108
1. Voraussetzungen	108
2. Übernahme der Ware	109

IV. Beförderung durch Käufer – Inhalt der Übernahmepflicht beim Platzkauf	109
V. Zurverfügungstellung der Ware durch den Verkäufer	110
VI. Übernahme von Dokumenten	112
1. Überblick	112
2. Warenbezogene Dokumente	112
3. Verkauf eingelagerter Ware	114
C. Zeit der Warenübernahme	116
I. Überblick	117
II. Grundsatz: Verpflichtung zur sofortigen Übernahme	118
III. Ausnahmen von der Pflicht zur sofortigen Übernahme	120
1. Konstellationen nach Art. 33 lit. b CISG	120
2. Konstellationen nach Art. 33 lit. c CISG	121
3. Konstellationen bei bestimmten Handelsbräuchen	122
4. Bestimmung des Zeitpunkts der Warenübernahme durch den Käufer	122
D. Kosten für die Übernahme der Ware	124
I. Überblick	124
II. Insbesondere: Öffentlichen Abgaben	125
1. Ansicht: Zuständigkeit des Verkäufers bei Ausfuhrabgaben / Käufer bei Einfuhrabgaben	125
2. Ansicht: Lieferort als Schnittstelle für Zuständigkeiten der Parteien	126
3. Stellungnahme	127

III. Teil Incoterms und ihre Auswirkungen auf die

Abnahmepflicht	129
§7 Überblick und Abgrenzung	129
A. Entwicklung der Incoterms	130
B. Rechtsnatur der Incoterms	131
C. Abgrenzung zu anderen Klauselwerken	132
I. Trade Terms	132
II. UNIDROIT Principles	133
III. Branchenspezifische Regelwerke	134
§8 Verhältnis der Incoterms zum UN-Kaufrecht	135
A. Anwendbarkeit der Incoterms	135
I. Einbeziehung durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien	135
II. Konkludente Einbeziehung	136
B. Einzelne Incoterms mit Bezug auf die Abnahmepflicht	138
I. Gruppe E: EXW	138
1. Überblick	138
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach der E-Klausel	140
II. Gruppe F: FCA, FAS, FOB	141
1. Überblick	141
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach den F-Klauseln	143
III. Gruppe C: CFR, CIF, CPT, CIP	144
1. Überblick	144
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach den C-Klauseln	145
IV. Gruppe D: DAF, DES, DEQ, DDU, DDP	145
1. Überblick	145
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach den D-Klauseln	147

C. Zusammenfassung 148

IV. Teil Bestimmung der Wareneigenschaften beim

Spezifizierungskauf 153

§9 Rechtsnatur der Spezifizierung 153

 A. Überblick 153

 B. Abgrenzung zu weiteren rechtlichen
 Konstruktionen nach UN-Kaufrecht 154

 I. Kaufoption und Rahmenvertrag 154

 II. Sukzessivlieferungsverträge 155

 C. Rechtliche Qualifizierung der Spezifizierung .. 156

 I. Pflicht zur Spezifikation? 156

 1. Materieellrechtliche Qualifizierung 156

 2. Formulierung des Vertragstextes 157

 II. Spezifikation – Teil der Abnahmepflicht? 158

 1. Ansicht: Spezifikation als sonstige
 Nebenpflicht 159

 2. Ansicht: Spezifikation als Mitwirkungs-
 pflicht bei der Abnahme 160

 3. Stellungnahme 161

§10 Spezifizierung der Ware durch den Käufer 163

 A. Wirksamer Spezifizierungskaufvertrag 163

 I. Ausreichende Bestimmtheit 163

 II. Inhalt des Spezifizierungsvorbehalts 164

 B. Inhalt der Spezifizierungspflicht
 des Käufers 165

 I. Überblick 165

 II. Zeitpunkt der Spezifizierung 166

 1. Überblick 166

 2. Spezifizierung zum vertraglich
 vereinbarten Zeitpunkt 166

3. Aufforderung zur Spezifizierung	
innerhalb einer angemessenen Frist	167
a. Aufforderung	167
b. Angemessenheit der Frist	168
III. Erklärung der Spezifizierung	169
1. Erklärung	169
2. Widerruf und Änderung	169
IV. Ausbleiben der Spezifikation durch	
den Käufer – Rechtsfolgen	170
1. Selbstspezifikation durch den	
Verkäufer	171
a. Voraussetzungen der Selbstspezifi-	
kation	171
b. Rechtsfolgen der Selbstspezifi-	
kation	172
2. Allgemeine Rechtsbehelfe des	
Verkäufers nach Art. 61–64 CISG	173
C. Zusammenfassung	174

V. Teil Weitere Maßnahmen des Käufers in Bezug auf	
die Abnahmepflicht	177
§ 11 Berechtigte Abnahmeverweigerung	177
A. Überblick	177
B. Verweigerung der Abnahme bei vorzeitiger	
Warenlieferung	178
I. Voraussetzungen einer Abnahme-	
verweigerung	178
II. Vertragsaufhebungsrecht des Käufers	
bei vorzeitiger Lieferung	180
III. Abnahme der Ware trotz vorzeitiger	
Lieferung	181

1. Vertragsänderung durch Abnahme der vorzeitigen Lieferung	182
a. Ansätze in der Literatur	182
b. Stellungnahme	183
2. Rechtsfolgen der Abnahme der vor- zeitigen Lieferung	184
a. Auswirkungen auf die Untersuchungs- und Rügefrist	185
aa. Lösungsansätze in der Literatur ..	185
bb. Stellungnahme	186
b. Auswirkungen auf die Zahlungs- pflicht des Käufers	186
c. Recht des Käufers auf Ersatz entstan- dener Schäden?	188
C. Abnahmeverweigerung bei Mehrlieferung	189
I. Voraussetzungen einer Abnahme- verweigerung	189
1. Begriff der Mehrlieferung	189
2. Zuviellieferung im Falle der Verein- barung von Mengentoleranzen	190
3. Arten der Mehrlieferung	191
4. Zeitlichen Grenzen	192
a. Lösungsansätze in der Literatur	193
b. Stellungnahme	195
II. Recht zur Zurückweisung der Gesamt- lieferung	196
1. Anwendungsbereich	196
2. Rechtsfolgen	197
a. Zulässigkeit der Zurückweisung der Gesamtlieferung	197
b. Ausnahmen vom Recht zur Zurück- weisung der Gesamtlieferung	199

c. Pflichten des Käufers im Falle berechtigter Zurückweisung	200
III. Vertragsaufhebungsrecht des Käufers wegen Zuviellieferung	201
IV. Abnahme der Mehrlieferung	202
1. Vertragsänderung durch Abnahme der Mehrlieferung	202
a. Auswirkungen auf den Schadens- ersatzanspruch	203
b. Preisklausel des Art. 52 Abs. 2 S. 2 CISG	204
D. Geltendmachung und Grenzen des Zurück- weisungsrechts	205
I. Ausübung des Zurückweisungsrechts	205
II. Grenzen des Zurückweisungsrechts	206
E. Zusammenfassung	208
§ 12 Erhaltungspflichten des Käufers im Falle berechtigter Abnahmeverweigerung	210
A. Überblick	210
B. Zurückweisungsmöglichkeiten der Ware	211
C. Erhaltungspflicht des Käufers bzgl. bereits empfangener Ware	212
I. Voraussetzungen	212
II. Rechtsfolgen	215
D. Pflicht zur Inbesitznahme der Ware	215
I. Voraussetzungen	215
II. Grenzen der Pflicht zur Inbesitznahme	216
1. Angemessenheit der Maßnahmen zur Erhaltung der Ware	216
2. Finanzielle Belastung des Käufers	217
3. Rasche Verschlechterung der Ware	219
4. Teillieferung nach Art. 71 CISG	220

5. Keine Pflicht zur Inbesitznahme	220
III. Rechtsfolgen	222
E. Keine Abnahme der Ware im Sinne des Art. 60 CISG	222
§ 13 Untersuchungsrecht des Käufers	223
A. Rechtsfigur der Warenuntersuchung nach Art. 58 Abs. 3 CISG	223
I. Verhältnis zu verwandten Begriffen	223
II. Abgrenzung	223
1. Abgrenzung zum Zurverfügungstellen und zur Übergabe der Ware	224
a. Zurverfügungstellen und Übergabe (Art. 58 Abs. 1 CISG)	224
b. Gelegenheit zur Warenunter- suchung (Art. 58 Abs. 3 CISG)	226
c. Verhältnis der Gelegenheit zur Warenuntersuchung nach Art. 58 Abs. 3 zum Zurverfügungstellen nach Art. 58 Abs. 1 S. 1 CISG	227
2. Abgrenzung zur Untersuchung nach Art. 38 CISG	227
B. Umfang der Untersuchung	229
I. Ort der Untersuchung	229
1. Grundsatz	229
2. Einzelne Konstellationen	230
a. Versendungskauf und Verkauf reisender Ware	230
b. Platzkauf	231
c. Fernkauf	231
d. Verkauf eingelagerter Ware	232
II. Untersuchungsfrist	232
III. Untersuchung durch einen Dritten	233

IV. Kosten der Untersuchung	234
C. Ausschluss des Untersuchungsrechts	234
I. Vereinbarungen, die Ausschluss enthalten	234
II. Klauseln, bei denen der Ausschluss des Untersuchungsrechts umstritten ist	236
III. Fälle, in denen ein Ausschluss des Untersuchungsrechts nicht vorliegt	237
D. Rechtsfolgen nach Art. 58 Abs. 3 CISG	238

VI. Teil Rechtsbehelfe des Verkäufers bei der Verletzung

der Abnahmepflicht	239
§ 14 Überblick	239
A. Systematik der Rechtsbehelfe	239
B. Vertragsverletzung als einheitlicher Anknüpfungspunkt	240
§ 15 Erfüllungsanspruch (Art. 62 CISG)	242
A. Voraussetzungen	242
I. Nichtabnahme durch den Käufer	242
II. Vorbehalt des Art. 28 CISG als Schranke des Erfüllungsanspruchs	243
B. Rechtsfolgen	243
I. Grundsatz	243
II. Konkurrenz zu anderen Rechtsbehelfen	244
1. Vertragsaufhebung nach Art. 61 Abs. 1, 64 Abs. 1 CISG	244
2. Selbsthilfeverkauf nach Art. 88 CISG	244
3. Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 61 Abs. 1 lit. b, 74 ff. CISG	245
§ 16 Aufhebung des Vertrags (Art. 64 CISG)	246
A. Überblick	246

B. Aufhebung wegen wesentlicher Vertragsverletzung (Art. 64 Abs. 1 lit. a CISG) ..	247
I. Normregelung	247
II. Wesentliche Verletzung der Abnahmepflicht	248
1. Nicht rechtzeitige Abnahme der Ware ...	249
a. Verletzung der Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten nach Art. 60 lit. a CISG	249
b. Verletzung der Übernahmepflicht des Käufers nach Art. 60 lit. b CISG	249
2. Nicht rechzeitige Abnahme der Dokumente	251
3. Endgültige Abnahmeverweigerung	251
C. Aufhebung nach erfolgloser Nachfristsetzung oder Erfüllungsverweigerung des Käufers (Art. 64 Abs. 1 lit. b CISG)	252
I. Überblick	252
II. Erfolglose Nachfrist zur Erfüllung der Abnahmepflicht (Art. 64 Abs. 1 lit. b, 63 CISG)	253
1. Voraussetzungen	253
a. Nichterfüllung der Abnahmepflicht durch den Käufer	253
b. Nachfristsetzung durch den Verkäufer	254
2. Rechtsfolgen der Nachfristsetzung (Art. 63 Abs. 2 CISG)	255
a. Folgen des Nachfristlaufs	255
b. Folgen des erfolglosen Ablaufs der Nachfrist	256
D. Durchführung der Vertragsaufhebung	257

§ 17 Schadensersatzanspruch des Verkäufers	
(Art. 61 Abs. 1 lit. b CISG)	259
A. Voraussetzungen	259
B. Rechtsfolge – Inhalt des Schadensersatzanspruchs	260
C. Konkurrenz zu anderen Rechtsbehelfen	261
VII. Teil Zusammenfassung	263
Anlage: Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts	268

Schrifttumsverzeichnis

- Achilles, Wilhelm-Albrecht,
Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen
(CISG), Neuwied; Kriftel, 2000.
- Antweiler, Clemens,
Beweisverteilung im UN-Kaufrecht, Frankfurt am
Main 1995.
- Bamberger, Heinz Georg/Herbert Roth (Hrsg.),
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Band 1,
§§ 1–610, CISG, München, 2. Aufl. 2007.
- Baumgärtel, Gottfried/Laumen, Hans-Willi (Hrsg.),
Handbuch der Beweislast im Privatrecht; Band 2; BGB
Sachen-Familien- und Erbrecht, Recht der EG, UN-
Kaufrecht; 2. Aufl. 1999.
- Bianca, Cesare Massimo/Bonell, Michael Joachim,
Commentary on the International Sales Law, Mailand,
1987.
- Bonell, Michael Joachim,
Das UNIDROIT-Projekt für die Ausarbeitung von Re-
geln für internationale Handelsverträge, RabelsZ 56
(1992), S. 274–288.

Wörten, Rainer / Metzler-Müller, Karin,
Handelsklauseln im nationalen und internationalen
Warenverkehr. Leitfaden für Kaufleute und Unterneh-
mer, Stuttgart und andere, 1997.

Ziegler, Ulrich,
Leistungsstörungenrecht nach dem UN-Kaufrecht, Studi-
en zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Band
37, Baden-Baden, 1995.

I. Teil Einführung

§ 1 Bedeutung des UN-Kaufrechts

A. Globalisierung des Welthandels und die Rolle des UN-Kaufrechts

Durch die zunehmende Globalisierung des Welthandels² verlangt das Interesse an Rechtssicherheit neue Formen der Rechtsgestaltung im Sinne eines wirtschaftsvölkerrechtlichen Ordnungsrahmens.³ Seit dem Zweiten Weltkrieg wurde durch unzählige staatliche Abkommen versucht, die fortschreitende Liberalisierung des Welthandels zu harmonisieren und nationale Privatrechtsordnungen zu vereinheitlichen.⁴

Am erfolgreichsten waren die Verhandlungen im Rahmen der von den Vereinten Nationen eingesetzten United Nations Conference on International Trade Law (UNCITRAL), die im Jahre 1980 in Wien ihren Abschluss fanden und zur Ausarbeitung einer multilateralen Kaufrechtskonvention geführt haben. Die Rede ist vom »*Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf*«.⁵

2 Flaig/Nierhaus, Aufschwung setzt sich fort, in: IFO Konjunkturprognose 2006/ 2007, S.1.

3 Hager, Uniform Law Texts, in: DC., S.488: »In our time the international unification of law is a real necessity«.

4 *Schlechtriem*, Geschichte des Einheitskaufrechts, S.27 ff; *Honnold*, General Report, S.7, 8.

5 Zur Terminologie: Im Englischen hat die Konvention den Titel »United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)«; im Deutschen heißt sie »Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf« mit der aus dem englischsprachigen Titel gebildeten Abkürzung »CISG«. Im Französischen lautet der Titel »Convention des Nations Unies sur les Contrats de Vente Internationale de Marchandises« (CVIM), im Spanischen: »La Convention de las Naciones Unidas (La Convention)«. Weitere Abkürzungen sind etwa, in Anlehnung an den Konferenzort gebildeten Abkürzung »WKR« (»Wiener Kaufrecht«), UNKG, UNCITRAL-Kaufrecht. In dieser Arbeit werden zwei Bezeichnungen für die Konvention im gleichen Sinne an-

Global betrachtet, wird das Zustandekommen und Wirksamwerden des Übereinkommens der Vereinten Nationen als ein Ereignis von herausragender Bedeutung bezeichnet.⁶ Es besteht Einigkeit darüber, dass die weltweite Vereinheitlichung des Kaufrechts eine erhebliche Rationalisierung des Außenhandels ermöglicht hat.⁷ Selbst im Handel mit bzw. zwischen Nicht-Mitgliedstaaten hat das Wiener Kaufrecht als vertraglich vereinbartes Drittrecht Geltung erlangt.⁸

Das ehrgeizige Ziel der UN-Kaufrechts-Konvention der »*Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung*« kommt in der Präambel zum Ausdruck.⁹ Durch diese Weltwirtschaftsordnung soll der internationale Handel vereinfacht und gefördert werden.¹⁰ Aus diesem Grund enthält die Konvention keine Kollisionsregeln, sondern Sachnormen, die das internationale materielle Einheitskaufrecht darstellen. Die Vorschriften vereinigen vor allem die Institute des angloamerikanischen Rechts mit denen des kontinentaleuropäischen Rechtssystems. Zur Auslegung des Übereinkommens und zu dessen Lückenfüllung ist Art. 7 CISG von besonderer Bedeutung. Danach ist grundsätzlich eine autonome Auslegung anzunehmen.

gewandt: »CISG« für die Angabe zu gesetzlichen Vorschriften und »UN-Kaufrecht« für die Darstellung im Text.

6 *Bucher*, Wiener Kaufrecht, S.13.

7 Vgl. *Pünder*, JA 1991, S.273; *Wörlen / Metzler-Müller*, Handelsklauseln, S.25.

8 Vgl. *Bucher*, Wiener Kaufrecht, S.13.

9 Vgl. MünchKommBGB/H. P. *Westermann* Präambel CISG Rdnr. 3; Zum wirtschaftspolitischen Ziel des UN-Kaufrechts Präambel Abs.1 CISG: »Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ... haben das Ziel ... die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung angenommen.«.

10 Vgl. *Staudinger / Magnus* Präambel Rdnr. 10. Das entwicklungspolitische Ziel sei, den internationalen Handel auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens zu entwickeln, Präambel Abs. 2 CISG.

Die wirtschaftliche Bedeutung des UN-Kaufrechts lässt sich am internationalen Handelsaufkommen ausmachen: Mehr als zwei Drittel des gesamten Welthandels wird zwischen Staaten betrieben, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Ungefähr 70% aller deutschen Exporte¹¹ und etwa 66% der Importe¹² werden heute mit Geschäftspartnern abgewickelt, die ihre Niederlassungen in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben. Dies bestätigt die Tendenz, dass das UN-Kaufrecht den internationalen Warenaustausch grundlegend beeinflusst hat und somit »auf dem Wege ist, ein Weltrecht zu werden«.¹³

B. Überblick zu der Entstehungsgeschichte

I. Zeitraum von 1929 bis 1968

Die UN-Kaufrechts-Konvention¹⁴ kann auf eine beachtliche, über 50-jährige Geschichte zurückblicken. Die Kenntnis dieses Entwicklungsprozesses erleichtert das Verständnis über die Zusammenhänge des UN-Kaufrechts, weshalb im Folgenden ein kurzer Blick auf die Entstehung der Konvention geworfen werden soll.

Im Jahre 1929 beschloss das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts im Rom (UNIDROIT) den grenzüberschreitenden Warenkauf zu harmonisieren.¹⁵ Den ersten Entwurf »E 1935« erarbeitete die Sonderkommission unter Begleitung von *Ernst Rabel* in der Zeit von 1930 bis 1934. Das

11 Hoffmann/Ratajczak/Wiebusch, Exportverträge, S.8.

12 Piltz, UN-Kaufrecht, Rdnr. 3.

13 Reinicke/Tiedtke, Kaufrecht, S.321.

14 Die nationalen Umsetzungsakte der einzelnen Vertragsstaaten bleiben hier einmal unberücksichtigt.

15 Vgl. MünchKommBGB/H. P. Westermann Vor. Art. 1 CISG Rdnr. 8.

Ergebnis der Arbeiten, das im Jahre 1935 veröffentlicht wurde, stellte eine rechtsvergleichende Untersuchung auf dem Gebiet des Kaufrechts dar und wurde als *Meilenstein* in der Geschichte des internationalen Privatrechts bezeichnet.¹⁶

Der Zweite Weltkrieg unterbrach den Fortgang der Arbeiten, so dass die Vertreter der 25 Staaten und internationalen Organisationen erst im Jahr 1951 auf der ersten Haager Konferenz über den Entwurf E 1935 diskutieren konnten.¹⁷ Auf der Konferenz wurde Kaufrechtsausschuss eingesetzt und mit der Ausfertigung eines neuen Entwurfs beauftragt, der später an die Regierungen und internationalen Handelskammern übermittelt wurde. Dieser überarbeitete Entwurf – »E 1956« war Gegenstand der Beratungen der zweiten Haager Konferenz von 1964. Das Ergebnis dieser Konferenz waren schließlich die Haager Übereinkommen vom 25. April 1964, und zwar

- > das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Haager EKG) sowie
- > das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Haager EAG).

Den Mittelpunkt der Regelungen im EKG bildete die Normierung des Leistungsstörungenrechts. Dabei folgte das EKG nicht dem Verschuldensprinzip, sondern knüpfte die Rechtsbehelfe des Gläubigers an den Tatbestand der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten an, was später auch vom UN-Kaufrecht übernommen wurde.

¹⁶ *Rabel, RabelsZ 9 (1935), S.5.*

¹⁷ *Vgl. Rabel, RabelsZ 17 (1952), S.212 ff.*

Allerdings brachten die Haager Übereinkommen nicht den gewünschten Erfolg, da sie von nur neun Staaten ratifiziert wurden.¹⁸ Die Ostblock-Staaten, manche Industrienationen wie die USA und Frankreich sowie die Entwicklungsländer schlossen sich den Übereinkommen nicht an.¹⁹

II. Zeitraum von 1968 bis 1980

Schon 1968, also noch vor dem Inkrafttreten der Haager Übereinkommen, begann die UN-Kommission für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) mit der Ausarbeitung eines neuen einheitlichen Kaufrechts. Deren Tätigkeiten wurden vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen permanent begleitet. Sie lassen sich kurz in drei Stufen zusammenfassen²⁰:

- > Vorarbeiten durch die Working Group von 1969 bis 1978, die auf der zweiten Sitzung von UNCITRAL als sog. *Working Group II* – »*Working Group on the International Sale of Goods*« eingesetzt und bis 1978 mit den Vorarbeiten zum CISG befasst war.
- > Weitere Beratungen von 1978 bis 1980, die seitens der UNCITRAL die auf der Grundlage dieser Vorarbeiten erfolgten.

18 Die Übereinkommen traten für Belgien, Gambia, Großbritannien, Israel, Italien, Luxemburg, die Niederlande und San Marino 1972 und für die Bundesrepublik Deutschland 1974 in Kraft.

19 Vgl. MünchKommBGB/H. P. Westermann Vor Art. 1 CISG Rdnr. 8.

20 Zur der Entstehungsgeschichte vgl. *Rabel*, *RabelsZ* 9 (1935), S.5; *derselbe* *RabelsZ* 17 (1952), S.212 ff.; *Riese*, *RabelsZ* 22 (1957), S.16 ff.

- > Abschließenden Beratungen 1980 der *Diplomatic Conference (United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods)* in Wien.

Am 11. April 1980 verkündigten die im Wien vertretenen 62 Nationen feierlich die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den nationalen Warenkauf (CISG).

Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II, S. 588) hat in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 01. Januar 1991 Geltung. Es bildet damit einen eigenständigen Teil der deutschen Zivilrechtsordnung. Das Einheitliche Gesetz über den Kauf beweglicher Sachen sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wurden am gleichen Tage aufgehoben. Bereits 70 Staaten haben die Konvention inzwischen ratifiziert.²¹

²¹ Vgl. Anlage »Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts«. Der aktuelle Ratifikationsstand kann in der Datenbank von UNCITRAL – <http://www.uncitral.org> eingesehen werden.

§2 Überblick über den Gang der Untersuchung

Das Kaufrecht hat gerade in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Im Jahr 2002 wurde das seit über 100 Jahren bestehende Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und somit das deutsche Kaufrecht grundlegend reformiert,²² wobei die Änderungen sich auch an das UN-Kaufrecht angelehnt haben. Die Diskussion kaufrechtlicher Fragen hat sich hauptsächlich auf die Pflichten des Verkäufers und die entsprechenden Rechtsbehelfe des Käufers konzentriert, während der Bereich der Käuferpflichten, insbesondere auch der Abnahmepflicht, nur gelegentlich erörtert wurde.

In der vorliegenden Arbeit wird zuerst die Regelung über den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts sowie die rechtlichen Quellen, die die Abnahmepflicht des Käufers in internationalen Kaufverträgen bestimmen, dargestellt. In dem anschließenden III. Teil werden die zwei zentralen Elemente der Pflicht zur Warenabnahme, also die Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen nach Art. 60 lit. a CISG und die Pflicht zur Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG, im Einzelnen systematisch erörtert. Die Auslegungsregeln der *International Commercial Terms* (Incoterms) und ihre Auswirkung auf die Abnahmepflicht im internationalen Geschäftsverkehr sind Gegenstand der Untersuchung im IV. Teil.

Die Pflicht des Käufers zur Spezifizierung der Wareneigenschaften als Teil der Abnahmepflicht nach Art. 65 CISG wird in V.

22 Grund für die Reformen des BGB war die Umsetzung der EU-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 99/44. Die Richtlinie wurde am 25. Mai 1999 vom Europäischen Parlament verabschiedet, mit dem Ziel den Verbraucherschutz innerhalb der EU zu vereinheitlichen. Die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, die Richtlinie bis zum 1. Januar 2002 in das nationale Recht umzusetzen.

Teil detailliert analysiert. Bei der vergleichenden Betrachtung in VI. Teil werden ausgewählte Problemstellungen der weiteren Maßnahmen des Käufers mit Bezug auf die Abnahmepflicht detailliert untersucht und voneinander abgegrenzt. In diesem Kontext werden denkbare Lösungsansätze für interessante Fragestellungen erläutert, wie etwa:

- > Unter welchen Voraussetzungen ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuweisen?
- > Darf er die Ware untersuchen, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- > Muss er sie unter Umständen selbst dann vorläufig annehmen und für ihre Erhaltung sorgen, wenn er eigentlich ein Zurückweisungsrecht hat?

Abschließend wird in den Umfang dieser Arbeit in VII. Teil die Problematik der Vertragsrückabwicklung in Bezug auf die Verletzung der Abnahmepflicht sowie auf die Rechtsfolgen berücksichtigt und systematisch dargestellt. Nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind hingegen die Obliegenheiten des Käufers, die sog. »*Pflichten gegen sich selbst*«, um den Verlust eigener Rechtsbehelfsmöglichkeiten und andere Rechtsnachteile zu vermeiden.